



INHALTSVERZEICHNIS

(durch Klicken auf einen Unterpunkt des Inhaltsverzeichnisses gelangen Sie an die entsprechende Stelle im Amtsblatt)

4.03 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz, 3. Änderung, Entwurf,	2
06.27.0 Bebauungsplan Am Langedelwehr – Nordweg – Neuholdaugasse – Fliedergasse, Beschluss.....	11
08.27.0 Bebauungsplan St.-Peter-Hauptstraße 185, Beschluss	15
03.24.0 Bebauungsplan Hochsteingasse – Grabenstraße, Entwurf	18
05.35.0 Bebauungsplan Eggenberger Gürtel – Friedhofgasse – Bessemergasse – Prankergasse, Entwurf	19
16.19.0 Bebauungsplan Straßganger Straße – Weblinger Straße – Kärntner Straße, Entwurf	20
Erklärung gegen Antisemitismus und BDS.....	21
Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtsenat Anhang A, Bezirkselemente	22
Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtsenat Anhang A, Verordnungen im eigenen Wirkungsbereich.....	23
Vergütungsanspruch für Mitglieder der Wahlbehörden bei Landtagswahlen	24
Rücklegung Gemeinderatsmandat	26
Rücklegung Bezirksratsmandate.....	27
Voranschlagsentwurf 2020	29
Grazer Apothekenbetriebszeiten- und -bereitschaftsdienstverordnung.....	30
Gemeinderatssitzung vom 14. März 2019.....	35
Nachruf Prof. Mag. Adolf Anton Osterider	35
Gemeinderatssitzung vom 11. April 2019	36
Nachruf Präsident i. R. Rudolf Sametz.....	36
Nachruf Univ.-Prof. DI Dr. techn. Adalbert Koberg	36
Impressum	37

KUNDMACHUNG

Auflage

GZ.: A14-078787/2019/0001

4.03 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz, 3. Änderung - Entwurf

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 14. November 2019 die Absicht beschlossen, den 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz zu ändern und den Entwurf zum 4.03 Flächenwidmungsplan – 3. Änderung gemäß § 38 Abs. 1 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF. LGBl. Nr. 117/2017 zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufzulegen.

Der 4.03 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz 3. Änderung - Entwurf wird über 9 Wochen, in der Zeit

vom 28. November 2019 bis 30. Jänner 2020

während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8h bis 15h) zur allgemeinen Einsicht im Stadtplanungsamt aufgelegt (Auflage gemäß § 38 Abs. 1 Z 1 StROG 2010).

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet bekannt gegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten, Dienstag und Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr, wird im Stadtplanungsamt eine Auskunft- und Beratungstätigkeit angeboten.

Verordnung (Entwurf)

Aufgrund der §§ 42 und 39 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF. LGBl. Nr. 117/2017 wird der 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz (A 14-020245/2017/0001) in 3 Punkten geändert.

§ 1

Der 4.03 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz - 03. Änderung besteht aus dem Verordnungswortlaut, der zeichnerischen Darstellung (Planausschnitte Hauptplan) samt Planzeichenerklärung und den zur Verordnung gehörigen Deckplänen (Planausschnitte Deckplan 1 – Bebauungsplanzonierungsplan)

Bei Widersprüchen gilt der Wortlaut der Verordnung, ausgenommen bei angeführten Grundstücksnummern und Flächenangaben. In diesen Fällen gilt die plangraphische Abgrenzung.

§ 2

Gegenüber dem 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz i.d.F. 4.01 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1) Sportfläche an der Mur

Ausweisung einer bisher als Freiland festgelegten Fläche als Sondernutzungsfläche im Freiland Sport im Ausmaß von ca. 695m² (Teilfläche des Grundstücks KG 63101 Innere Stadt Grst.Nr. 139/2)

2) Dietrichsteinplatz – Kopernikusgasse – Kronesgasse – Münzgrabenstraße (Änderung Deckplan 1)

Änderung der bisher festgelegten Bebauungsplanpflicht zum Schutz des Innenhofes in eine allgemeine Pflicht zur Erstellung eines Bebauungsplanes

Die Änderung umfasst eine Fläche von ca. 12.280m².

3) Mariatroster Straße KG Graz Stadt – Fölling Grst.Nr. 307; Löschung einer Bodenfundstätte

Entfall der Ersichtlichmachung einer archäologischen Bodenfundstätte im Bereich des Grundstücks Nr. 307 KG Graz Stadt - Fölling

§ 3

Der Verordnungswortlaut zum 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz i.d.F. 4.01 bleibt von der ggst. Änderung unberührt aufrecht.

§ 4

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Der 4.03 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz – 03. Änderung tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz in Kraft.
- (2) Der 4.03 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz – 03. Änderung liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

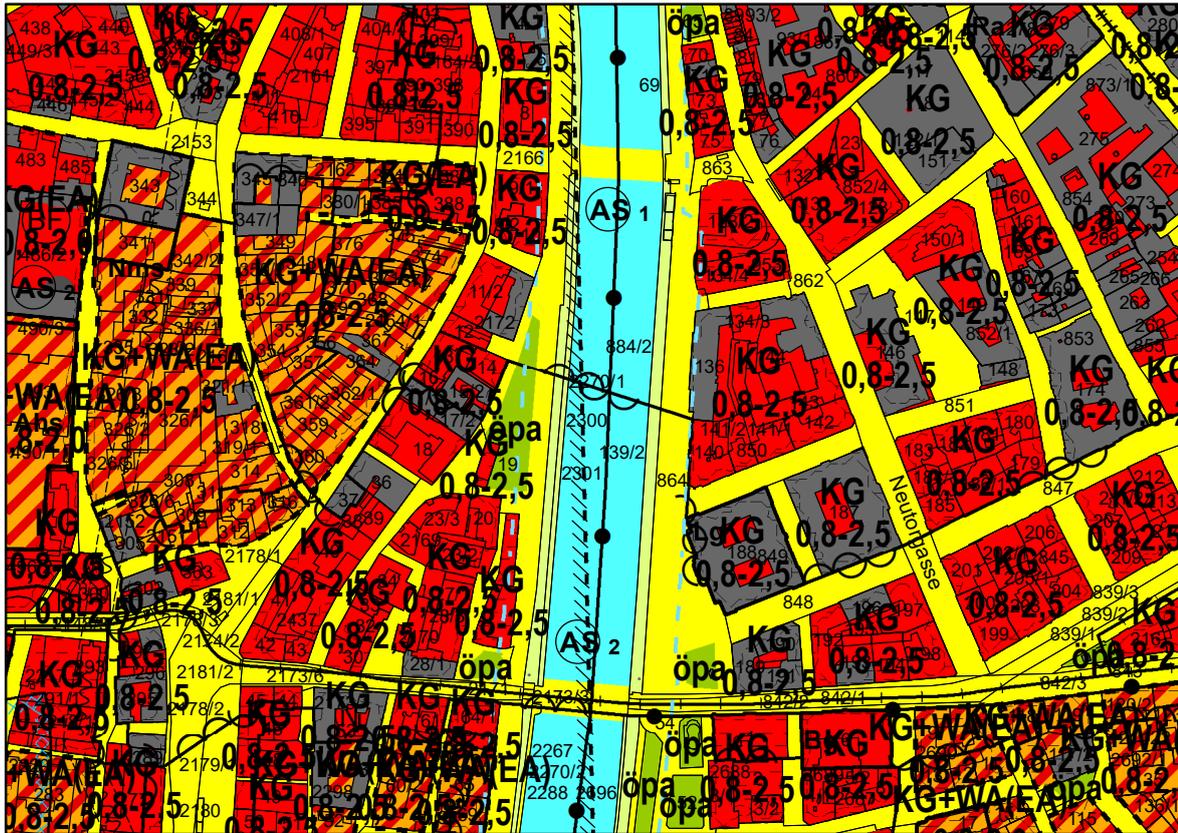
Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

4.03 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

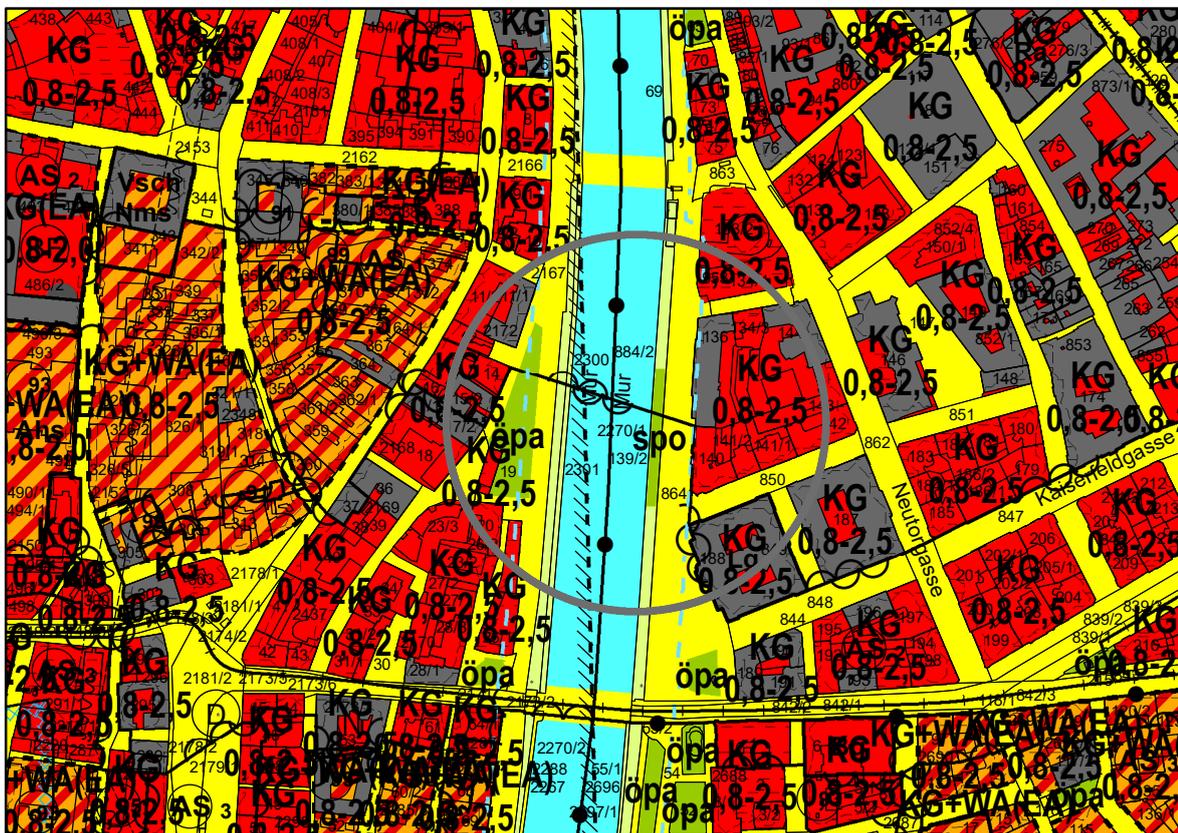
1

3. ÄNDERUNG A14-078787/2019

IST



SOLL



Hinweis
Änderungsbereich

ENTWURFSAUFLAGE VOM 28.11.2019 bis 30.01.2020

GR-BESCHLUSS VOM

RECHTSWIRKSAM AB

N



1:5.000

Für den Gemeinderat:

Dipl.-Ing. Bernhard Inninger

4.03 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

3. ÄNDERUNG A14-078787/2019

Deckplan 1



IST



SOLL

ENTWURFSAUFLAGE VOM 28.11.2019 bis 30.01.2020

GR-BESCHLUSS VOM

RECHTSWIRKSAM AB

1:5.000



Für den Gemeinderat:

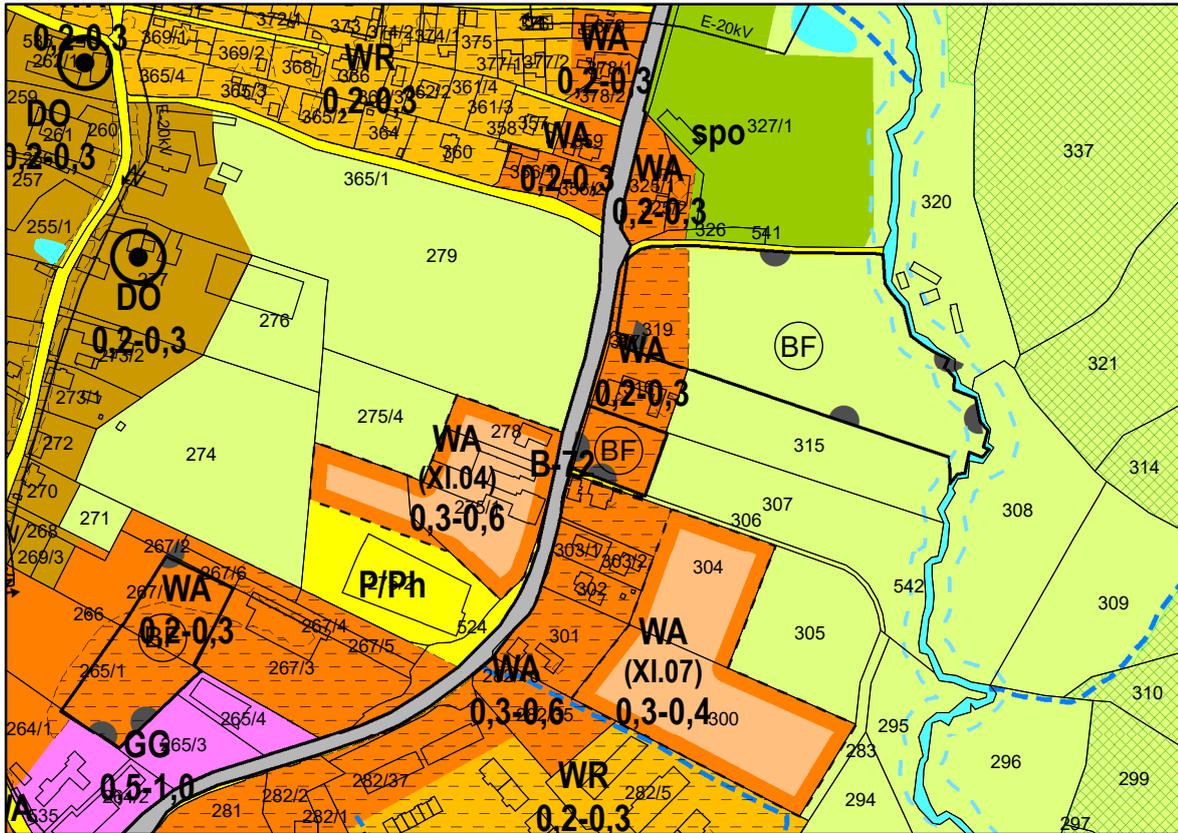
Dipl.-Ing. Bernhard Inninger

4.03 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

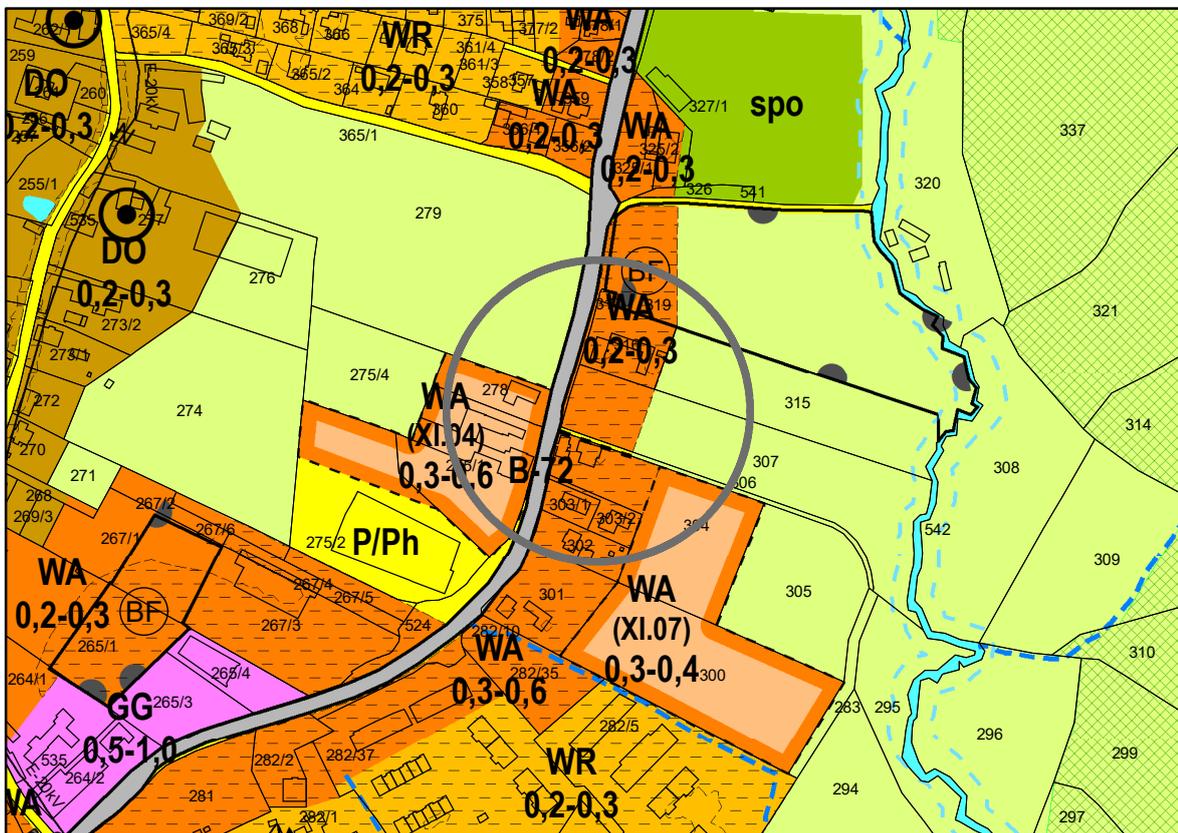
3

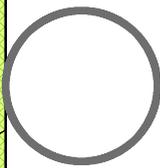
3. ÄNDERUNG A14-078787/2019

IST



SOLL




Hinweis
Änderungsbereich

ENTWURFSAUFLAGE VOM 28.11.2019 bis 30.01.2020

GR-BESCHLUSS VOM

RECHTSWIRKSAM AB

N



1:5.000

Für den Gemeinderat:

Dipl.-Ing. Bernhard Inninger



LEGENDE

I Vom Gemeinderat festzulegende NUTZUNGSARTEN

BAULAND §30

	WR	Reines Wohngebiet
	WA	Allgemeines Wohngebiet
	DO	Dorfgebiet
	KG	Kerngebiet
	KG (EA)	Kerngebiet mit Einkaufszentrenausschluss
	E1	Einkaufszentrum 1
	E2	Einkaufszentrum 2
	KU	Kurgebiet
	EH	Erholungsgebiet
	KG+WA	Nutzungsüberlagerung Kerngebiet mit allgemeinen Wohngebiet
	KG+WA (EA)	Nutzungsüberlagerung Kerngebiet mit allgemeinen Wohngebiet und Einkaufszentrenausschluss
	P+KG	Verkehrsfläche mit Baulandüberlagerung
	VERK+GG	Verkehrsfläche mit Baulandüberlagerung
	BAHN+KG	Nutzungsüberlagerung Bahn mit Kerngebiet
	KG+GG (EA)	Nutzungsüberlagerung Kerngebiet mit Gewerbegebiet und Einkaufszentrenausschluss
	BAHN+GG	Nutzungsüberlagerung Bahn mit Gewerbegebiet
	GG	Gewerbegebiet
	I1	Industrie- und Gewerbegebiet 1
	E2+GG	Nutzungsüberlagerung Einkaufszentren 2 mit Gewerbegebiet
	[WA]	zeitliche Nachfolgenutzung (zB. WA als Folgenutzung)
	öpa	Vorbehaltsfläche mit Vorbehaltsfestlegung zB. öpa
	(I.01)	Aufschliessungsgebiet (Bezirk mit fortlaufender Nummer)
	(FG)	Freihaltegebiet
		Sanierungsgebiet Lärm
	SEV	Sanierungsgebiet Seveso
		unterschiedliche Bebauungsdichte
0,3-0,6		mindest- und höchstzulässige Bebauungsdichte

Freiland §33

		Landwirtschaftlich genutzte Fläche
	afg	Auffüllungsgebiet
	ewg	Erwerbsgärtnerei
	sst	Schiessstätte
	öpa	Öffentliche Parkanlage
	spi	Spielzwecke
	frh	Friedhof
	klg	Kleingarten
	hwr	Hochwasserrückhalteanlage
	spo	Sportzwecke
	ztr	Sportzentrum
	bad	Badeanlage
	glf	Golfplatz
	rsp	Reitsport
	cam	Camping
	lfs	Landwirtschaftliche Fachschule
	gwa	Gewässeraufsicht
	bot	Botanischer Garten
	nep	Naturerlebnispark
	fzp	Freizeitpark / Freizeitzentrum
	ppa	Private Parkanlage
	eva	Energieerzeugungs- und Versorgungsanlage
	aba	Abfallbehandlungsanlage
	wva	Wasserversorgungsanlage
	ara	Abwasserbeseitigungs- und Reinigungsanlage

Verkehrsflächen §

		Verkehrsfläche
	P/Ph	Parkplatz / Parkhaus
	P	Abstellfläche (Parkplatz, P&R)
		Verkehrsfläche ungefähre Lage (außerh. der PZVO)
		Geh- und Radweg ungefähre Lage (außerh. der PZVO)

II ERSICHTLICHMACHUNGEN

	Archeologische Bodenfundstätte
	Denkmalgeschütztes Gebäude/Bauwerk
D	Denkmalgeschütztes Objekt
	Naturdenkmal
	Altstadtschutzzone
	Militärische Anlage, Kaserne, Truppenübungsplatz
	Schloßbergbahn
	Strassenbahn
	Mindestabstand zu Bergbaugebieten
	Sicherheitszone um einen Flughafen
	Richtfunkstrecke
	Sicherheitsabstand zu Seveso Betrieben
	Baubeschränkungsbereich um eine Funkanlage
	Rohrleitung Gashochdruckleitung
	Rohrleitung Fernwärmetransportleitung
	Fernheizwerk
	Altstoffsammelzentrum
	Altlastenverdachtsfläche, Abablagerung
	Hochspannungserdkabel
	Hochspannungsfreileitung
	Rote Gefahrenzone lt. WLV
	Gelbe Gefahrenzone lt. WLV
	Brauner Hinweisbereich lt. WLV, Rutschung, Steinschlag, Vernässung
	Grundwasserschongebiet (1-4)
	Grundwasserschutzgebiet (1-4)
	Brunnenschutzgebiet (1-2)
	Heilquellenschutzgebiet (Tobelbad)
	Landschaftsschutzgebiet
	Europaschutzgebiet
	Geschützter Landschaftsteil
	Naturschutzgebiet
	Eisenbahnfläche
	Bundesautobahn
	Bundesstraße
	Landesstraße
	Eisenbahn Projekt
	Landesstrassenprojekt
	Tunnel (außerh. der PZVO)
	Unterflurtrasse (außerh. der PZVO)
	Öffentliche und private Gewässer
	Gerinne
	Uferfreihaltestreifen auf Basis terrestrischer Aufnahme (außerh. der PZVO)
	Wald

III ERSICHTLICHMACHUNG von ANLAGEN und EINRICHTUNGEN

	Allgemein bildende höhere Schule
	Bildungshaus
	Bezirksgericht
	Bezirkshauptmannschaft
	Bahnhof
	Berufsbildende höhere Schule
	Fachhochschule
	Feuerwehrrüsthaus
	Gasthaus
	Krankenhaus
	Altenheim
	Pflegeheim
	Landesverwaltungsgericht
	Landesgericht
	Neue Mittelschule
	Rathaus
	Strafanstalt
	Universität
	Volksschule
	Wirtschaftskammer

Verorgungsanlage von überörtlicher Bedeutung

	Pumpstation
	Hochbehälter
	Wasserkraftwerk
	Pumpstation
	Reduzierstation
	Sende- und Empfangsanlage
	Umspannwerk
	Forschungsreaktor
	Hubschrauberaufsetzpunkt
	Tierhaltungsbetrieb unter G=20
	Belästigungsbereich
	Geruchsschwellenabstand

IV GRENZEN

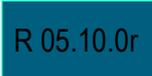
	Katastralgemeindegrenze
	Gemeindegrenze
	Bauland Umlandgemeinden

Legende

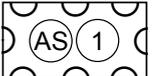
Bebauungsplan (B):

	BEBAUUNGSPLAN, RECHTSWIRKSAM (Ordnungsnummer)
	BEBAUUNGSPLAN, IN AUFLAGE (Ordnungsnummer)
	BEBAUUNGSPLAN ERFORDERLICH
	BEBAUUNGSPLAN, IN AUFLAGE Geschlossene Siedlungsbereiche mit Innenhöfen und Vorgärten (gemäß 4.0 STEK, §26 Abs.26)
	BEBAUUNGSPLAN ERFORDERLICH Geschlossene Siedlungsbereiche mit Innenhöfen und Vorgärten (gemäß 4.0 STEK, §26 Abs.26)

Bebauungsrichtlinie (R):

	BEBAUUNGSRICHTLINIE, RECHTSWIRKSAM (Ordnungsnummer)
-------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------

Ersichtlichmachungen:

	Gutachten nach GAEG 2008 innerhalb der Grazer Altstadtschutzzonen (1-5)
	4.0 STEK der Landeshauptstadt Graz GRÜNGÜRTEL §8
	4.0 Flächenwidmungsplan der Stadt Graz BAHN
	4.0 Flächenwidmungsplan der Stadt Graz ÖFFENTLICHE GEWÄSSER

VERORDNUNG

GZ.: A14-094219/2018/0020

06.27.0 Bebauungsplan

„Am Langedelwehr – Nordweg – Neuholdaugasse – Fliedergasse“

VI. Bez., KG Jakomini

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 14.11.2019, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 06.27.0 Bebauungsplan „Am Langedelwehr – Nordweg – Neuholdaugasse – Fliedergasse“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF. LGBl. 117/2017 in Verbindung mit den §§ 8 (Freiflächen und Bepflanzung), 11 (Einfriedungen und lebende Zäune) und 89 Abs. 4 (Abstellflächen und Garagen) des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. 63/2018 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISEN, NUTZUNGEN

- (1) offene Bebauung
gekuppelte Bebauung
- (2) In den im Plan eingetragenen Flächen im Erdgeschoss (gelb schraffiert) ist eine Wohnnutzung nicht zulässig.
- (3) Handelsbetriebe sind nur im Erdgeschoss zulässig.

§ 3 BAUPLÄTZE, BEBAUUNGSDICHTE, BEBAUUNGSGRAD

- (1) Die Bauplätze sind folgendermaßen festgelegt:

Bauplatz	Nettobauplatzfläche
Bauplatz A (Gst. Nr. 2113/18, 2113/35, 2116/8, 2116/9, 2116/96, 2116/97, 2116/98; KG Jakomini)	ca. 1.878 m ²

- (2) Für die folgenden Teilbereiche des Planungsgebietes wird die Bebauungsdichte gemäß § 3 der Bebauungsdichteverordnung 1993 mit Mindest- und Höchstwerten festgelegt:

Bauplatz A:	Bebauungsdichte min. 0,60 - max. 1,50
Grundstück Nr. 2113/1:	Bebauungsdichte min. 0,60 - max. 1,29
Grundstück Nr. 2113/19:	Bebauungsdichte min. 0,60 - max. 1,27
Grundstück Nr. 2114/5:	Bebauungsdichte min. 0,60 - max. 1,25

- (3) Bebauungsgrad höchstens: 0,6

§ 4 BAUFLUCHTLINIEN, BAUGRENZLINIEN, HÖHENZONIERUNGSLINIEN

- (1) Im Plan sind die Baufluchtlinien, Baugrenzlinien sowie Höhenzonierungslinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Liftzubauten, Kellerabgänge und deren Einhausungen und dergleichen.

§ 5 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, DÄCHER, LICHTER RAUMHÖHE

- (1) Im Plan sind die jeweils maximal zulässigen Geschoßanzahlen eingetragen. Es gelten folgende maximale Gebäudehöhen:

Geschoßanzahl:	Gebäudehöhe:
1 G	max. 5,50 m
2 G	max. 9,0 m
3 G	max. 12,50 m
4 G	max. 16,0 m
6 G	max. 23,0 m

- (2) Höhenbezugspunkt: jeweiliges Gehsteigniveau.
- (3) Für Stiegenhäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (4) Bei Neubauten sind Dächer mit einer Dachneigung bis 10° zulässig.
- (5) Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10° sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 8 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegenhäuser und Lifte.
- (6) Bei Flachdächern und flach geneigten Dächern bis 10° sind Haustechnikanlagen mindestens 2,00 m zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.
- (7) Die Raumhöhe der Erdgeschosse gem. § 2 (2) (Ausschluss der Wohnnutzung) hat mindestens 3,50 m jedoch maximal 5,00 m zu betragen. Ausgenommen sind Gänge, Fahrradabstellräume, Technikräume, Müllräume und dergleichen.

§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Straßenseitige Laubengänge sind nicht zulässig.
- (2) Balkone dürfen nicht über die Baufluchtlinien vortreten.
- (3) Balkone dürfen über Baugrenzlinien und Höhenzonierungslinie maximal 2,0 m vortreten.

§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Bei Neubauten ist je 65 - 75 m² Wohnnutzfläche ein PKW-Abstellplatz herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze.
- (2) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.

- (3) Für die Grundstücke Nr. 2114/2, 2114/5, 2116/3, 2116/4, 2116/84, 2116/85, 2116/86, 2116/87, 2116/88, 2116/89 und 2116/90; KG Jakomini entfällt die Verpflichtung zur Herstellung von PKW-Stellplätzen gem. § 89 des Baugesetzes.
- (4) Die Pkw - Abstellplätze gemäß Abs. 3 können auch außerhalb des jeweiligen Bauplatzes, jedoch innerhalb des Gültigkeitsbereiches des Bebauungsplanes angeordnet werden.
- (5) Bauplatzübergreifende Tiefgaragen sind zulässig.
- (6) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen oder im Gebäude integriert zu errichten.
- (7) Tiefgaragenrampen sind einzuhausen.
- (8) Je angefangene 35 m² Wohnnutzfläche ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen.
- (9) Die Fahrradabstellplätze sind zu überdachen bzw. entsprechend § 92 (6) Steiermärkisches Baugesetz festzulegen.

§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.
- (2) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,7 m Höhe niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken.
- (3) Je 250 m² unbebauter Bauplatzfläche ist min. ein Laubbaum auf dem Bauplatz zu pflanzen.
- (4) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (5) Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern. Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen vor Befahren zu schützen (Gitterrost, Baumschutzbügel u.ä.)
- (6) Für breitkronige, hochstämmige Bäume ist bei versickerungsfähigem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 6,0 m², beziehungsweise bei versiegeltem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 9,0 m² herzustellen.
Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt mind. 10,0 m.
- (7) Für mittelkronige, kleine bis halbhohe Bäume ist bei versickerungsfähigem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 6,0 m², beziehungsweise bei versiegeltem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 9,0 m² herzustellen.
Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt mind. 6,0 m.
- (8) Lärmschutzwände sind beidseitig mit immergrünen Pflanzen zu begrünen.
- (9) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan einzureichen.

§ 9 SONSTIGES

- (1) Werbeanlagen sind auf Gebäuden ausschließlich im Erdgeschoss an der Fassade montiert, zulässig.
- (2) Auf dem Bauplatz A ist ein freistehender Werbepylon bis zu einer Höhe von maximal 5,0 m zulässig.
- (3) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.

§ 10 BESTEHENDE GEBÄUDE

Bei bestehenden Gebäuden außerhalb der zur Bebauung bestimmten Flächen sind Umbauten und Umnutzungen zulässig.

§ 11 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 28.11.2019 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A14/018630/2018

08.27.0 Bebauungsplan „St.-Peter-Hauptstraße 185“

VIII. Bez., KG Messendorf

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 14.11.2019, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 08.27.0 Bebauungsplan „St.-Peter-Hauptstraße 185“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF. LGBl. 117/2017, in Verbindung mit §§ 8, 11 und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 i.d.F. LGBl. 63/2018 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISE

- (1) offene Bebauung
- (2) Abstandsunterschreitungen sind im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes zulässig.

§ 3 BAUPLÄTZE, BEBAUUNGSDICHTE

- (1) Es werden drei Bauplätze mit folgenden Bebauungsdichten festgelegt:
Bauplatz „A“ mit ca. 4.437 m² mit einer Bebauungsdichte von maximal 0,58
Bauplatz „B“ mit ca. 2.586 m² mit einer Bebauungsdichte von maximal 0,75
Bauplatz „C“ mit ca. 504 m² mit einer Bebauungsdichte von maximal 0,36
- (2) Als Bebauungsdichte für das Gesamtareal ist maximal 0,6 zulässig.

§ 4 BAUFLUCHT- UND BAUGRENZLINIEN

- (1) Im Planwerk sind die Baugrenzlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragen, Hanggaragen, Tiefgaragen-rampen und deren Einhausungen, Liftzubauten, Kellerabgänge und deren Einhausungen, Balkone, Vordächer, Trafogebäude und dgl.

§ 5 GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHEN, DÄCHER

- (1) Im Plan sind die jeweils maximal zulässigen Gebäudehöhen (Traufhöhen) und teilweise die Gesamthöhen (Firsthöhen) und Dachformen eingetragen.
- (2) Am Bauplatz „A“ sind für die Gebäudeteile (GT) 1 bis 4 der Höhenbezugspunkt 371,3 m und für die Gebäudeteile (GT) 5 bis 7 der Höhenbezugspunkt 374,7 m gemäß Vermessungsplan DI Wolfgang Höppl, GZ 1737-2017, festgelegt.
- (3) Für Stiegenhäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (4) Flachdächer sind zu begrünen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z. B. Stiegenhäuser und Lifte.
- (5) Für extensiv begrünte Flachdächer ist eine Substrathöhe von mindestens 8 cm vorzusehen.
- (6) Für intensiv begrünte Dächer ist ein Erdaufbau von mindestens 70 cm vorzusehen (ausgenommen Wege).
- (7) Dachterrassen über den Bauteilen 5 bis 7 sind nicht zulässig.

§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Straßenseitige Laubengänge sind nicht zulässig.
- (2) Die maximale Tiefe der Balkone beträgt 2,00 m.

§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Am „Bauplatz A“ ist für Wohnnutzung je 54 m² bis 75 m² Wohnnutzfläche ein Pkw-Stellplatz in einer Tiefgarage herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- bzw. Untergrenze.
- (2) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen
- (3) Auf den anderen Bauplätzen über 800 m² sind bei Neubauten Tiefgaragen herzustellen.
- (4) Je angefangene 35 m² Wohnnutzfläche bzw. je 50 m² angefangene Büro- und Geschäftsnutzfläche ist ein Fahrradabstellplatz witterungsgeschützt herzustellen. Davon sind ca. 15% für Besucher frei zugänglich auszuführen.

§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNGEN

- (1) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (2) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.
- (3) Der Versiegelungsgrad für den Bauplatz „A“ wird mit maximal 40 Prozent festgelegt.

Pflanzungen, Bäume

- (4) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität mit einem Mindeststammumfang von 18/20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten. Die

Mindestbreite einer Baumscheibe hat 2,00 m zu betragen. Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Gitterroste, Baumschutzbügel) vor Befahren zu schützen.

- (5) Für breitkronige, hochstämmige Bäume ist bei versickerungsfähigem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 6,0 m², beziehungsweise bei versiegeltem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 9,0 m² herzustellen.
- (6) Entlang der Südgrenze von Bauplatz „A“ ist eine dichte Bepflanzung mit Hecken durchzuführen.

PKW-Abstellflächen

- (7) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,7 m Höhe niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken (ausgenommen Wege).

Geländeveränderungen

- (8) Stützmauern sind mit immergrünen Pflanzen dauerhaft zu begrünen.
- (9) Stützmauern aus Löffelsteinen oder großformatigen Steinen (Steinschichtungen) sind nicht zulässig.

Sonstiges

- (10) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan einzureichen.

§ 9 SONSTIGES

- (1) Die Errichtung von Plakatwänden ist unzulässig.
- (2) Werbeanlagen sind nur auf den Gebäuden entlang der St.-Peter-Hauptstraße im Erdgeschoß und im 1. Obergeschoß in Form von Kleinstformat und Kleinformat laut dem Räumlichen Leitbild zulässig.
- (3) Bauliche Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.

§ 10 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 28.11.2019 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser

elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung
gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-001699/2018

03.24.0 Bebauungsplan „Hochsteingasse – Grabenstraße“ III. Bez., KG 63103 Geidorf

Der Entwurf des 03.24.0 Bebauungsplanes „Hochsteingasse - Grabenstraße“ wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 9 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, dem 28. November 2019 bis Donnerstag, dem 30. Jänner 2020

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8h bis 15h), innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:
<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8h bis 12h) wird im Stadtplanungsamt eine Auskunft- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010

GZ.: A14-016414/2019

05.35.0 Bebauungsplan

„Eggenberger Gürtel – Friedhofgasse – Bessemergasse – Prankergasse“

V. Bez., KG Gries

Der Entwurf des 05.35.0 Bebauungsplanes „Eggenberger Gürtel – Friedhofgasse – Bessemergasse – Prankergasse“ wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 9 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, dem 28. November 2019 bis Donnerstag, dem 30. Jänner 2020

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8.00 bis 15.00 Uhr), innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr) wird im Stadtplanungsamt eine Auskunft- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser

elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung
gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-013459/2014

16.19.0 Bebauungsplan Straßganger Straße – Weblinger Straße – Kärntner Straße XVI. Bez., KG Straßgang

Der Entwurf des 16.19.0 Bebauungsplanes „Straßganger Straße – Weblinger Straße – Kärntner Straße“ wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1. StROG 2010 über 9 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, dem 28. November 2019 bis Donnerstag, dem 30. Jänner 2020

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8.00 bis 15.00 Uhr), innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:
<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr) wird im Stadtplanungsamt eine Auskunft- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: Präs. 078079/2019/0001

Erklärung gegen Antisemitismus und BDS

Richtlinie des Gemeinderates vom 14.11.2019, mit der eine Erklärung gegen Antisemitismus und BDS erlassen wird.

Auf Grund des § 45 Abs. 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 LGBl. 130/1967 idF. LGBl. 45/2016 wird beschlossen:

1. Die Stadt Graz lehnt jedwede Form von weltlichem oder religiösem Extremismus, der sich implizit oder explizit gegen grundlegende Werte demokratischer Verfassungsstaaten richtet, entschieden ab. Wir verurteilen jegliche Form von Antisemitismus und Antizionismus.
2. Räumlichkeiten und Einrichtungen, die unter der Stadtverwaltung stehen, dürfen an keine Organisationen, die sich antisemitisch äußern oder das Existenzrecht Israels in Frage stellen, zur Verfügung gestellt werden.
3. Städtische Dienststellen dürfen keine Veranstaltungen von Gruppierungen unterstützen, welche die Ziele der BDS-Bewegung („Boycott, Divestment, Sanctions“) verfolgen oder für diese werben.
4. Die städtischen Dienststellen werden beauftragt, im Auftragsmanagement darauf hinzuwirken, dass auch die städtischen Beteiligungsunternehmen diese Ziele verfolgen.
5. Der Gemeinderat unterstützt die Stadtregierung sowohl in der Prävention, als auch in der entschiedenen Bekämpfung von Antisemitismus, Antizionismus und jeglichem Rassismus.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: 087941/2019/0002

Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtsenat Anhang A, Bezirksemele

Auf Grund von § 64 Abs. 13 Statut der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 idF. LGBl. Nr. 45/2016, hat der Stadtsenat der Landeshauptstadt Graz in seiner Sitzung am 8. November 2019 beschlossen, die Geschäftsordnung für den Stadtsenat Anhang A, zuletzt in der Fassung des Stadtsenatsbeschlusses vom 17. Oktober 2019, GZ 010967/2003/0033, wie folgt zu ändern:

Ziffer 50 Anhang A zur Geschäftsordnung für den Stadtsenat lautet:

„Bezirksemele

Einführung von Bezirksemelelen;“

Für den Bürgermeister:

Mag. Verena Ennemoser

elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: 010967/2003/0034

Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtsenat Anhang A, Verordnungen im eigenen Wirkungsbereich

Auf Grund von § 64 Abs. 13 Statut der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 idF. LGBl. Nr. 45/2016, hat der Stadtsenat der Landeshauptstadt Graz in seinen Sitzungen am 13. September und am 14. November 2019 beschlossen, die Geschäftsordnung für den Stadtsenat Anhang A, zuletzt in der Fassung des Stadtsenatsbeschlusses vom 8. November 2019, GZ 087941/2019/0002, wie folgt zu ändern:

Ziffer 1 Anhang A zur Geschäftsordnung für den Stadtsenat lautet:

„Verordnungen im eigenen Wirkungsbereich

1. Ausübung des der Stadt im eigenen Wirkungsbereich zustehenden Verordnungsrechts, soweit das Verordnungsrecht nicht durch Gesetz ausdrücklich anderen Organen der Stadt vorbehalten ist, ausgenommen die Erlassung von Verordnungen nach den §§ 43 (Verkehrsverbote, Verkehrserleichterungen und Hinweise), 76b (Wohnstraße), 87 (Wintersport auf Straßen) und 88 (Spielen auf Straßen) StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1969 idF. BGBl. I Nr. 77/2019;“

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser

elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A2-100156/2019

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 14.11.2019 über den **Vergütungsanspruch für Mitglieder der Wahlbehörden bei Landtagswahlen**

Auf Grund des § 19 des Gesetzes vom 27. April 2004 über die Wahl des Landtages Steiermark (Landtags-Wahlordnung 2004 – LTWO), LGBl. Nr. 45/2004 in der Fassung LGBl. Nr. 71/2019, wird verordnet:

§ 1 Allgemeines

Soweit in dieser Verordnung auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

§ 2 Geltungsbereich

Mitglieder und Ersatzmitglieder der Wahlbehörden sind der Vorsitzende als Wahlleiter, sein Stellvertreter, die Beisitzer und deren Ersatzbeisitzer sowie die Vertrauenspersonen.

§ 3 Entstehen des Vergütungsanspruches

Der Anspruch auf Vergütung für die Tätigkeit in den Wahlbehörden entsteht mit der Teilnahme an den Sitzungen der Wahlbehörde.

§ 4 Höhe der Vergütung

- (1) Wahlleiter und Wahlleiterstellvertreter haben für die ersten angefangenen acht Sitzungsstunden einen Anspruch auf Vergütung in der Höhe von Euro 200,00. Für weitere Sitzungsstunden beträgt der Vergütungsanspruch je angefangene acht Sitzungsstunden Euro 100,00.
- (2) Die übrigen Mitglieder der Wahlbehörden, also Beisitzer und Ersatzbeisitzer sowie Vertrauenspersonen, haben für ihre Tätigkeit in der Wahlbehörde je angefangene acht Sitzungsstunden einen Anspruch auf Vergütung in der Höhe von Euro 40,00.

§ 5 Geltendmachung des Vergütungsanspruches

Anträge auf Vergütung sind bei sonstigem Verlust des Anspruches binnen einem Monat nach dem Wahltag beim jeweiligen Wahlleiter einzubringen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel im Rathaus folgenden Tag, also dem 15.11.2019, in Kraft.

Diese Verordnung wurde am 14.11.2019 an der Amtstafel im Rathaus angeschlagen und ist am folgenden Tag, dem 15.11.2019, in Kraft getreten.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser

elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-018214/2017/0015

Stadtwahlbehörde Graz, Rücklegung Gemeinderatsmandat

Frau Bedrana Ribo, MA legt ihr Gemeinderatsmandat mit Wirkung 14. November 2019, 12.00 Uhr zurück.

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 135/2016, wird Herr Mag. Gerald **Kuhn**, Soziologe, geb. 1970, 8010 Graz vom Gemeinderatswahlvorschlag „Die Grünen – Alternative Liste Graz“ auf dieses freiwerdende Mandat berufen.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-019327/2017/0048

Stadtwahlbehörde Graz, Rücklegung Bezirksratsmandat

Herr Harald Oberhuber legt sein Bezirksratsmandat im 12. Grazer Stadtbezirk Andritz mit Wirkung 31. Oktober 2019 zurück.

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 135/2016, wird Frau Sabine **Hubmann**, geb. 1979, Bürokauffrau, 8045 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag „Freiheitlichen Partei Österreichs“ auf dieses Mandat im 12. Grazer Stadtbezirk Andritz berufen.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-019327/2017/0049

Stadtwahlbehörde Graz, Rücklegung Bezirksratsmandat

Herr Gernot Wolf legt sein Bezirksratsmandat im 17. Grazer Stadtbezirk Puntigam mit Wirkung 1. Dezember 2019 zurück.

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 135/2016, wird Herr Markus **Knaus**, geb. 1976, Unternehmer, 8055 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag „Freiheitlichen Partei Österreichs“ auf dieses Mandat im 17. Grazer Stadtbezirk Puntigam berufen.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz

GZ.: A8-101366/2019/0001

Voranschlagsentwurf 2020

Der Voranschlagsentwurf der Landeshauptstadt Graz für das Jahr 2020 ist fertiggestellt.

Gemäß § 90 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz ist der Voranschlagsentwurf 2020 samt allen Beilagen vor Vorlage an den Gemeinderat auf die Dauer von zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Es steht jedem Gemeindemitglied frei, innerhalb dieser Auflagefrist gegen den Voranschlagsentwurf 2020 beim Magistrat Graz schriftliche Erinnerungen einzubringen. Solche Erinnerungen sind bei Beratung des Voranschlages vorzutragen.

Der Voranschlagsentwurf für das Jahr 2020 liegt ab Donnerstag, den 28. November 2019 im Rathaus, III. Stock, Tür 347, durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser

elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A 17-ASV-150387/2015

Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Graz über die
Betriebszeiten und den Bereitschaftsdienst der öffentlichen Apotheken in Graz
(Grazer Apothekenbetriebszeiten- und -bereitschaftsdienstverordnung)

Nach § 8 Apothekengesetz, RGBl. Nr. 5/1907, in der Fassung BGBl. I Nr. 59/2018, wird nach Anhörung der Landesgeschäftsstelle Steiermark der Österreichischen Apothekerkammer und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark verordnet:

§ 1

Betriebszeiten (Öffnungszeiten an Werktagen)

(1) Die öffentlichen Apotheken in Graz haben an Werktagen (Montag bis Freitag) täglich von 08:00 bis 12:30 Uhr und von 14:30 bis 18:00 Uhr, an Samstagen von 08:00 bis 12:00 Uhr für den Kundenverkehr offen zu halten.

(2) Zeitlich begrenzte Ausnahmen von der Pflicht offen zu halten, wie zum Beispiel für Umbauarbeiten, sind bewilligungspflichtig.

§ 2

Sonderregelungen für bestimmte Werktage

(1) Fallen der 24. und 31. Dezember auf einen Werktag (Montag bis Freitag) oder einen Samstag, sind die öffentlichen Apotheken an diesen Tagen von 08:00 bis 12:00 Uhr für den Kundenverkehr offen zu halten.

(2) An den vier Samstagen, die vor dem 24. Dezember liegen und nicht auf einen Feiertag fallen, dürfen die öffentlichen Apotheken bis 18:00 Uhr, am 8. Dezember, sofern dieser nicht auf einen Sonntag fällt, von 10:00 bis 18:00 Uhr, offenhalten.

(3) Die Verpflichtung zur Vernehmung der Bereitschaftsdienste gemäß §§ 3 und 4 bleibt davon unberührt.

§ 3

Allgemeiner Bereitschaftsdienst

(1) Die öffentlichen Apotheken in Graz haben außerhalb ihrer Betriebszeiten gemäß § 1 und § 2 Bereitschaftsdienst zu leisten und werden nach ihrer gegenseitigen Entfernung und ihrer Lage zu den Hauptverkehrswegen in zwölf Bereitschaftsdienstgruppen laut Anlage 1 zu dieser Verordnung eingeteilt, wobei jede Gruppe den ganzen Stadtraum umfasst. Neu eröffnete öffentliche Apotheken werden von der Behörde in die entsprechende Bereitschaftsdienstgruppe eingeteilt (durch Kundmachung der Gruppenänderung der Anlage 1 dieser Verordnung).

(2) Die öffentlichen Apotheken in Graz haben den Bereitschaftsdienst tageweise wechselnd in fortlaufender Reihenfolge der Bereitschaftsdienstgruppen 1 bis 12 (laut Anlage 1),

a) Montag bis Freitag von 18:00 bis 08:00 Uhr des Folgetages und

b) samstags, sonntags und feiertags von 08:00 bis 08:00 Uhr des Folgetages

zu versehen.

Der Dienstwechsel der Gruppen erfolgt täglich um 08:00 Uhr.

(3) Zeitlich begrenzte Ausnahmen vom Bereitschaftsdienst gemäß Abs. 2, wie zum Beispiel bei Umbauarbeiten, sind bewilligungspflichtig.

§ 4

Besondere Bereitschaftsdienste

(1) Zusätzlicher Bereitschaftsdienst bei offener Tür an Werktagen (Montag bis Freitag) sowie an Samstagen, sofern diese nicht unter die Sonderregelung des § 2 fallen, ist zulässig in der Zeit der Mittagspause gemäß § 1 Abs. 1 (Betriebszeiten).

(2) Unbeschadet der Einteilung einer Apotheke in eine Bereitschaftsdienstgruppe nach § 3 dürfen die Apotheken an Werktagen (Montag bis Freitag), ausgenommen 24. und 31. Dezember, zu den Tagesrandzeiten von 07:30 bis 08:00 Uhr und von 18:00 bis 19:00 Uhr sowie an Samstagen von 12:00 bis 18:00 Uhr (ausgenommen der Samstag fällt auf einen Feiertag), Bereitschaftsdienst bei offener Tür versehen; dies maximal 8 Stunden wöchentlich außerhalb der Betriebszeiten gemäß § 1 Abs. 1 unmittelbar vor und/oder nach den Betriebszeiten gemäß § 1 Abs. 1, wenn ein lokaler Bedarf an Arzneimitteln besteht.

(3) Diese zusätzlichen Bereitschaftsdienstzeiten sind von der Apotheke der Behörde und der Landesgeschäftsstelle der Österreichischen Apothekerkammer vier Wochen vor der erstmaligen Leistung schriftlich zu melden. Ebenso schriftlich anzuzeigen ist die Einstellung der zusätzlichen Betriebszeiten zum Jahresende.

§ 5

Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen zu den Betriebszeiten und zum Bereitschaftsdienst

(1) Jede öffentliche Apotheke hat auf ihren Bereitschaftsdienst gemäß §§ 3 und 4 sowie auf bewilligte Ausnahmen gemäß den §§ 1 Abs. 2 und 4 Abs. 3 in geeigneter Form in der Nähe der straßenseitigen Eingangstür der Apotheke und der Nachtdienstglocke hinzuweisen. Außerhalb der Betriebs- und Bereitschaftsdienstzeiten einer öffentlichen Apotheke ist auf die nächsten diensthabenden öffentlichen Apotheken hinzuweisen. Dieser Hinweis muss deutlich sichtbar und bei Dunkelheit gut beleuchtet sein.

(2) Die öffentlichen Apotheken haben die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Betriebszeiten und Bereitschaftsdienstzeiten einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist ihnen die Durchführung von Kundinnen- und Kundenverkehr verboten.

(3) Während des Bereitschaftsdienstes gemäß §§ 3 bis 4 muss die für die Gewährleistung des ordnungsgemäßen Bereitschaftsdienstes der Apotheke erforderliche Anzahl an Apothekerinnen / Apothekern zur Abgabe von Arzneimitteln anwesend sein.

(4) Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft. Am 1. Jänner 2020 versehen die Apotheken der Gruppe 1 ab 08:00 Uhr Bereitschaftsdienst gemäß § 3.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten sämtliche bisherigen Verordnungen des Bürgermeisters der Stadt Graz betreffend die Festsetzung der Betriebszeiten und die Versehung des Bereitschaftsdienstes während der Sperrzeiten öffentlicher Apotheken in Graz außer Kraft.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

Anlage 1 gemäß § 3 (Allgemeiner Bereitschaftsdienst)

Gruppe:	Telefon:
1	
Floriani-Apotheke, Kärntner Straße 410-412, 8054 Graz	28 36 42
Leonhard Apotheke, Leonhard Platz 3, 8010 Graz	32 21 03
Purpur-Apotheke, Radegunder Straße 47, 8045 Graz	69 37 03
Sonnen-Apotheke, Jakominiplatz 24, 8010 Graz	82 31 59
Adler-Apotheke, Hauptplatz 4, 8010 Graz	83 03 42
2	
Bären-Apotheke, Herrengasse 11, 8010 Graz	83 02 67
Schloßapotheke, Eggenberger Allee 44, 8020 Graz	58 23 51
St. Franziskus-Apotheke, Münzgrabenstraße 110, 8010 Graz	82 50 62
Theodor-Körner-Apotheke, Theodor-Körner-Straße 69, 8010 Graz	68 34 94
Paracelsus-Apotheke, Triester Straße 87a, 8020 Graz	27 15 96
Apotheke „Zum goldenen Engel“, Griesgasse 12, 8020 Graz	71 20 28
3	
Apotheke Liebenau, Ostbahnstraße 3, 8041 Graz	47 23 24
Antonius-Apotheke, Andritz, Weinitzenstraße 2, 8045 Graz	69 13 77
Herz-Jesu-Apotheke, Nibelungengasse 26, 8010 Graz,	83 06 29
Apotheke „Zum grünen Kreuz“, Annenstraße 45, 8020 Graz	71 26 80
Schutzengel-Apotheke, Lilienthalgasse 24, 8020 Graz	58 12 65
Green City Apotheke, Olga-Rudel-Zeynek-Gasse 4, 8054 Graz	28 58 00
4	
Jakomini-Apotheke, Jakominiplatz 15, 8010 Graz	83 01 61
Aesculap-Apotheke, Burenstraße 72, 8052 Graz	57 44 77
Apotheke „Zur Mariahilf“, Volksgartenstraße 20, 8020 Graz	71 34 31
Opern-Apotheke, Opernring 24, 8010 Graz	82 96 47
Helios Apotheke, Lauzilgasse 21, 8020 Graz	26 20 20
Lebenskraft Apotheke, Mariatroster Straße 196, 8044 Graz	39 89 39
5	
Apotheke Neuhart, Kärntner Straße 152, 8053 Graz	27 21 88
Apotheke Ragnitz, Ragnitzstraße 177, 8047 Graz	30 13 05
Apotheke Andritz, Weinzöttlstraße 3, 8045 Graz	67 28 08
Kronen-Apotheke, Conrad-von-Hötzendorf-Straße 28, 8010 Graz	82 62 26
Mohren-Apotheke, Südtiroler Platz 7, 8020 Graz	71 32 80
6	
Neutor-Apotheke, Neutorgasse 57, 8010 Graz	82 65 61
Apotheke „Zum hl. Petrus“, St. Peter-Hauptstr. 45, 8042 Graz	47 14 42
Panther-Apotheke, Griesplatz 26, 8020 Graz	71 11 47
Peter-Rosegger-Apotheke, Peter-Rosegger-Str. 101, 8052 Graz	28 41 56
St. Josef Apotheke, Andritzer Reichsstraße 52, 8045 Graz	69 11 50
7	
Apotheke Puntigam, Triester Straße 373, 8055 Graz	29 10 55
St. Paul-Apotheke, Eisteichgasse 31, 8010 Graz	47 24 29
Apotheke „Zu Maria Trost“, Mariatroster Straße 31, 8043 Graz	32 30 47
Schlossberg Apotheke, Hofgasse 3, 8010 Graz	83 05 66
Apotheke Lend, Wiener Straße 19, 8020 Graz	71 46 91

8	Apotheke „Am Grünanger“, Ziehrerstraße 2, 8041 Graz,	47 21 18
	Apotheke Graz Shopping Nord, Wiener Straße 351, 8051 Graz	67 07 47
	Kaiser-Josef-Apotheke, Kaiser-Josef-Platz 5, 8010 Graz	82 95 71
	Landschafts-Apotheke, Sackstraße 4, 8010 Graz	83 04 20
9	Rothlauer-Apotheke, Waltendorfer Hauptstraße 121, 8042 Graz	42 22 10
	Apotheke „Zur göttlichen Vorsehung“, Heinrichstraße 3, 8010 Graz	32 11 28
	Apotheke „Zur St. Anna“, Münzgrabenstraße 3, 8010 Graz	83 05 46
	Apotheke im Citypark, Lazarettgürtel 55, 8020 Graz	76 47 78
	Rosen-Apotheke, Peter-Tunner-Gasse 34, 8020 Graz	57 00 70
10	Salvator-Apotheke, Wickenburggasse 1, 8010 Graz	83 01 12
	Apotheke 8052, Lissäckerstraße 2, 8052 Graz,	22 54 84
	Apotheke Thondorf „Zum hl. Christophorus“, Liebenauer Hauptstraße 308, 8041 Graz	40 60 33
	Apotheke der Barmherzigen Brüder Graz „Zum Granatapfel“, Annenstraße 4, 8020 Graz	7067-16500
	Schönau-Apotheke, Schönaugasse 106, 8010 Graz	82 92 49
11	Apotheke „Zur hl. Elisabeth“, Plüddemanngasse 6, 8010 Graz	82 92 16
	Glacis-Apotheke, Glacisstraße 31, 8010 Graz	32 33 92
	Dreifaltigkeits-Apotheke, Lazarettgasse 1, 8020 Graz	71 19 87
	Kalvarien-Apotheke, Augasse 77, 8051 Graz	68 42 66
	Regenbogen-Apotheke, Im Center-West, Weblinger Gürtel 25, 8054 Graz	29 29 79
12	Apotheke „Zum guten Hirten“, Leonhardstraße 6, 8010 Graz	32 21 29
	Petrifelder-Apotheke, Petrifelderstraße 21, 8042 Graz	47 34 47
	Bahnhof-Apotheke, Keplerstraße 112, 8020 Graz	71 51 35
	Apotheke „Casa-medica“, Ragnitzstraße 16, 8047 Graz	32 20 50
	Janus-Apotheke, Wiener Straße 215, 8051 Graz	68 21 43

[Gemeinderatssitzung vom 14. März 2019](#)

www.graz.at/cms/beitrag/10328099/7768145/Gemeinderatssitzung_vom_Maerz.html

Details

zur **Fragestunde**,

der **Tagesordnung**,

der **Dringlichkeitsanträge, Anfragen und Anträge**

sowie zum **Wortprotokoll**

aus der oben angeführten Gemeinderatssitzung entnehmen Sie bitte der Homepage der Stadt Graz (*siehe Link Überschrift*).

[Nachruf Prof. Mag. Adolf Anton Osterider](#)

aus dem Wortprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 14. März 2019

https://www.graz.at/cms/dokumente/10328099_7768145/364ddd08/190314_nachruf.pdf

[Gemeinderatssitzung vom 11. April 2019](#)

www.graz.at/cms/beitrag/10330295/7768145/GR_Sitzung_vom_April.html

Details

zur **Fragestunde**,
der **Tagesordnung**,
der **Dringlichkeitsanträge, Anfragen und Anträge**
sowie zum **Wortprotokoll**

aus der oben angeführten Gemeinderatssitzung entnehmen Sie bitte der Homepage der Stadt Graz (*siehe Link Überschrift*).

[Nachruf Präsident i. R. Rudolf Sametz](#)

aus dem Wortprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 11. April 2019

www.graz.at/cms/dokumente/10330295_7768145/01820c8b/190411_nachrufe.pdf

[Nachruf Univ.-Prof. DI Dr. techn. Adalbert Koberg](#)

aus dem Wortprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 11. April 2019

www.graz.at/cms/dokumente/10330295_7768145/01820c8b/190411_nachrufe.pdf



IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidualabteilung

DVR 0051853

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Mag.^a Verena Ennemoser, Rathaus 2. Stock, Tür 217.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 310, Telefon 0316/872-2316,
E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidualkanzlei,
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.